



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

## Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

**Anwesend :** H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;  
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,  
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder;  
H. Bernd Lentz, Generaldirektor  
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

### 20) Steuer auf das Parken - B08

#### DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund der städtischen Verkehrspolizeiverordnungen;

In Erwägung, dass die im Stadtzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, und dass es somit angebracht erscheint, im Stadtzentrum eine gewisse Rotation für das Parken zu gewährleisten, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze gewährleistet wird;

In Erwägung, dass eine solche Rotation nur durch eine Einschränkung und Kontrolle der Parkdauer an den Stellen und Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen bzw. als Blaue Zone eingerichtet sind, gewährleistet werden kann;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten

Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

#### **Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten erhoben.

#### **Artikel 2:**

Wie in Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom 1.12.1975) vorgesehen, wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt.

#### **Artikel 3 – Parken in den zahlungspflichtigen Parkzonen:**

An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr kostenpflichtig.

Das Parken an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist kostenlos.

#### **§1 - Tarife**

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 30,00 € pro Tag festgelegt.

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als "Tarif II" angegeben ist, wird wie folgt festgelegt:

#### **Zone C: Parkplätze Auf'm Hund (Gospertstraße), Bergstraße, City, Hostert, Werthplatz:**

##### **1) kostenlos für eine Parkdauer von 60 Minuten bei Nutzung der Blauen Parkscheibe (europäisches Modell)**

Die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe muss vom Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar angebracht werden und die Uhrzeit angeben, zu der er angekommen ist, entsprechend Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.

##### **2) kostenpflichtig für folgende Parkdauer:**

- 1,00 € für eine Parkdauer von 2 Stunden;

- 2,00 € für eine Parkdauer von 4 Stunden;
- 4,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden.

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer auf allen Langzeitparkplätzen der Zone C gültig.

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, das sich auf einem Parkplatz der Zone C befindet, sich für die auf den Parkscheinautomaten als Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 30,00 € pro Tag entschieden hat, wenn:

- a) der Parkschein hinter der Windschutzscheibe die Überschreitung der bezahlten Parkdauer anzeigt;
- b) weder ein gültiger Parkschein noch eine korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) noch eine gültige Parkkarte hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht ist.

## **§2 – Anbringen des Parkscheines, der Parkscheibe oder der Parkkarte**

Der am Automaten gezogene Parkschein, der die gewählte Parkdauer angibt, die korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) oder die gültige Parkkarte müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.

### **Artikel 4 – Parken in der Blauen Zone:**

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 30,00 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.

Die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 8 der vorliegenden Steuerordnung sind anwendbar auf die Regelung in der Blauen Zone.

### **Artikel 5 – Zahlungsmodalitäten:**

Die Wahl der Steuer (Tarif II) und die gegebenenfalls damit verbundene Zahlung hat unmittelbar am Parkautomaten gegen Ausstellung eines Parkscheins zu erfolgen.

Bei Anwendung des Tarifs I in Höhe von 30,00 € pro Tag ist die Steuer entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, innerhalb von 14 Kalendertagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.

Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen. In diesem Falle ist die Steuer durch den tatsächlichen Nutzer des Fahrzeugs zu zahlen.

## Artikel 6 – Befreiungen:

Werden von der städtischen Steuer auf das Parken befreit:

- a) die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07. Mai 1999 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;
- b) die Dienste, die im Besitz einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Parkkarte sind, in Ausführung ihrer Dienstaufträge, wenn die Parkkarte gut sichtbar und lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird;
- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste sowie die der im öffentlichen Interesse tätigen Dienste, in der Ausübung ihres Dienstes;

## Artikel 7 – Parkkarten:

### §1 - Dauerparkkarten

Folgende Personen haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben:

- in medizinischen Hilfsberufen und Sozialdiensten beschäftigte Personen sowie Ärzte der Allgemeinmedizin, in Ausführung ihres Berufes, und Handwerker, die ihr Handwerk vor Ort bei ihrer Kundschaft ausüben, für ihre Nutzfahrzeuge. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.
- die Benutzer der Parkplätze der Zone C. Die Parkkarte ist auf allen Parkplätzen der Zone C gültig.

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 30,00 €. Die Steuer der Dreimonatsparkkarte beläuft sich auf 80,00 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 280,00 €.

- Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ihren Sitz in einer Blauen oder zahlungspflichtigen Zone haben für die auf den Namen der VoG zugelassenen Fahrzeuge, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit medizinischer oder sozialer Zielsetzung, in Ausübung der Tätigkeit für die VoG vor Ort bei ihren Kunden. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 15,00 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 150,00 €.

Dauerparkkarten gelten jeweils für maximal zwei Fahrzeuge.

Handwerksbetriebe mit mehreren Nutzfahrzeugen können zwei Ausfertigungen der Jahresparkkarte erhalten.

### §2 – Anwohnerparkausweise

Als Anwohner gilt jede natürliche Person, die in einer bestimmten Straße seinen Haupt- oder Zweitwohnsitz angemeldet hat.

Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 120,00 € pro Jahr einen Anwohnerparkausweis erhalten:

**a) Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone**

- Aachener Straße Nr. 1 bis 89 und Nr. 2 bis 82
- Bahnhofstraße
- Fremereygasse 1-3 (Parkbereich Blaue Zone Schilsweg)
- Haasstraße
- Heggenstraße (Parkbereich Heggen/Hook)
- Hookstraße (Parkbereich Heggen/Hook)
- Hostert (Parkbereich Blaue Zone Hostert)
- Kirchgasse (Parkbereich Blaue Zone Hostert)
- Neustraße Nr. 1 bis 83 und Nr. 2 bis 56
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80
- Werthplatz

**b) für einen Parkplatz der Zone C nach Wahl**

- Am Berg
- Am Klösterchen
- Auf'm Bach
- Bergstraße
- Borngasse
- Fränzel Nr. 10 bis 16 und Nr. 13 bis 17
- Gospertstraße
- Hufengasse
- Kirchstraße
- Klosterstraße
- Klötzerbahn
- Marktplatz
- Paveestraße
- Rathausplatz
- Schulstraße Nr. 1 bis 29
- Vervierser Straße Nr. 2 bis 20 und Nr. 1 bis 15

**c) für den Parkplatz Rotenberg/Pferdetränke**

Bereich Rotenberg/Pferdetränke (Olengraben Nr. 1, Rotenberg Nr. 37 bis 57 sowie Rotenberg Nr. 64 und Nr. 66)

Der Anwohnerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.

Einen Anwohnerparkausweis können nur natürliche Personen erhalten, entweder für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug).

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in der angegebenen Straße haben und darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.

Bewohner von Immobilien, bei welchen im Bauantrag ein Einstellplatz auf Eigengrund pro Wohneinheit zur Auflage gemacht wurde, haben kein Anrecht auf Erhalt eines Anwohnerparkausweises.

In Abweichung zur Hauptwohnsitzbedingung können die Personen, die sich in der Ausbildung befinden und auf dem Gebiet der Stadt ein Zimmer oder eine Wohnung mieten, sowie die Nutzer einer Zweitwohnung, ebenfalls einen Anwohnerparkausweis für die Parkzone, in der diese Wohnung liegt, erhalten.

Pro Haushalt wird nur ein Anwohnerparkausweis ausgegeben, auf dem alle Kennzeichen des Haushaltes aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.

### **§3 – Anliegerparkausweise**

Als Anlieger im Sinne der Steuerordnung gilt jede natürliche oder juristische Person, die in einer bestimmten Straße mit seiner Geschäftstätigkeit ansässig ist.

Die Anlieger folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 200,00 € pro Jahr einen Anliegerparkausweis erhalten:

- **Anliegerparkausweis für die eigene Parkzone**
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80

Der Anliegerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.

Einen Anliegerparkausweis können natürliche oder juristische Personen, die eine Unternehmensnummer haben, erhalten, deren Sozialsitz in der angegebenen Straße liegt, für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Leasingfahrzeug).

Der Antragsteller darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.

Pro Anlieger wird nur ein Anliegerparkausweis ausgegeben, auf dem max. 2 Kennzeichen aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.

### **§4 – Gemeinsame Bestimmungen für Anwohner und Anlieger**

Eine Steuer von 5,00 € wird fällig, wenn ein Parkausweis aus folgenden Gründen erneuert werden muss:

- Verlust des Anwohner- oder Anliegerparkausweises. Eine eidesstattliche Verlusterklärung ist zu unterzeichnen.
- Umzug in eine andere Parkzone. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.
- Änderung, Streichung oder Zufügen eines Kennzeichens. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.

## §5 – Auslegen der Parkkarte

Die erworbene Dauerparkkarte bzw. der Anwohner- oder Anliegerparkausweis müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.

### Artikel 8:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

### Artikel 9:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

### Artikel 10:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B08

OB10 PR10 EWK 36.99

**Für den Stadtrat:**

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende  
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 07.11.2025**



Bernd Lentz  
Generaldirektor



Thomas Lennertz  
Bürgermeister